



II- 2194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 O/2/17-1.1/77

Kaderübungen und Anrechnung von  
Vordienstzeiten;

Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1009/J

1008/AB

1977-04-21

zu 1009/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen am 25. Feber 1977 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1009/J, betreffend Kaderübungen und Anrechnung von Vordienstzeiten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Im Jahre 1976 haben nach den Erhebungen des Heeresgebührenamtes 728 (ca. 21 %) aller Wehrpflichtigen, die in dem genannten Zeitraum zu Kaderübungen herangezogen worden sind, ihren Verdienstentgang im Wege der Entschädigungen nach dem Heeresgebührengesetz nicht voll ausgeglichen erhalten. Es handelt sich hierbei um Personen, deren Einkommen die "dynamisierte" Höchstgrenze der Entschädigung (1976 : S 408,69; ab 1. Jänner 1977 : S 414,35 täglich) überstiegen hat. Rechnet man zu dem erwähnten Entschädigungsbetrag noch die sonstigen Bezüge der Wehrpflichtigen, wie Taggeld, Dienstgradzulage und Verpflegung, so ver-

- 2 -

mindert sich der Anteil der Wehrpflichtigen, die eine Einkommenseinbuße erlitten haben, um etwa ein Drittel.

Zu 2 bis 5:

Zur Frage der Entschädigung des Verdienstentganges von Teilnehmern an Übungen ist grundsätzlich zu bemerken, daß der Gesetzgeber seinerzeit im Interesse eines ausgewogenen Mittelmaßes zwischen der Vermeidung unzumutbarer Härten und der Vermeidung übermäßiger budgetärer Belastungen diese Entschädigung mit einer bestimmten Höchstgrenze festgelegt hat; diese Höchstgrenze wurde im Laufe der Jahre mehrfach erhöht und schließlich 1974 "dynamisiert".

Im Zusammenhang mit der gegenwärtig in Aussicht genommenen Neuregelung der Waffenübungen, insbesondere der Kaderübungen, lassen es allerdings verschiedene Gesichtspunkte erwägenswert erscheinen, auch die Frage der Entschädigung des Verdienstentganges bei Übungen neuerlich zu überdenken. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise vom Grundsatz einer Begrenzung der Entschädigung des Verdienstentganges bei Übungen abgegangen werden sollte, kann jedoch erst beurteilt werden, sobald die erwähnte Neuordnung der Übungen eine abschließende Regelung gefunden hat; Art und Inhalt allfälliger Änderungen der Entschädigungsregelung hängen nämlich nicht zuletzt von Art und Inhalt der neuen Bestimmungen des Wehrgesetzes über die Waffenübungen ab. Da aber diese Bestimmungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage betreffend die Wehrgesetz-Novelle 1976 derzeit - auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen -

- 3 -

im Nationalrat beraten werden, bitte ich um Verständnis, daß ich zu dem aufgeworfenen Fragenkomplex im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine näheren Angaben machen kann.

Zu 6 bis 8:

Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt betreffend die Vollanrechnung des zwölf-monatigen Präsenzdienstes der "Einjährig-Freiwilligen" sind nicht erforderlich, weil bereits nach der geltenden Rechtslage jegliche Zeit der Ableistung eines Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, daher auch eine solche im Ausmaß von zwölf Monaten, "in der Verwendungsgruppe (Besoldungsgruppe), in der der Beamte angestellt wird, ohne Anwendung der Überstellungsbestimmungen zur Gänze zu berücksichtigen" ist; in diesem Sinne ist übrigens auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1969, Zahl 91 441-3/1969, ergangen.

Die Möglichkeit, daß eine Präsenzdienstzeit dennoch nicht im vollen, sondern nur in einem beschränkten Umfang angerechnet wird, erscheint - in gleicher Weise wie hinsichtlich jeder anderen Zeit, die nach dem Gehaltsgesetz 1956 an sich voll anrechenbar wäre - nur vorstellbar, wenn ein solcher Zeitraum vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelegen ist. Ein derartiger Fall stellt aber kein Spezifikum der Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten dar, sondern entspricht einem allgemeinen Grundsatz des geltenden Dienstrechtes. Nach dem Gehaltsgesetz 1956 dürfen nämlich die zur Gänze ebenso wie die zur Hälfte anrechenbaren Zeiten dem Tag der Anstellung nur "unter Ausschluß der vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten" voran-

gesetzt werden; auch dies wurde in dem erwähnten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes seinerzeit ausdrücklich klargestellt.

Was den konkreten Fall betrifft, der dieser Anfrage zugrunde liegt, darf ich noch erwähnen, daß mir dessen endgültige Beurteilung nur nach Kenntnis seiner näheren Umstände möglich erscheint.

14. April 1977

